

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Versmold**

## **vom 28.03.2000 \*)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW. S.386), hat die Stadtvertretung Versmold am 16.03.2000 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Versmold beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Versmold ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Versmold. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung und kann von jedermann benutzt werden. \*\*)
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts. \*\*)
- (3) Benutzung und Ausleihe sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe des § 10 der Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben. \*\*\*)
- (4) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Bereiche der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

### **§ 2**

#### **Anmeldung, Bibliotheksausweis**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek und die Ausleihe von Medien und Geräten ist ein Bibliotheksausweis erforderlich. \*\*) Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage eines Personalausweises zu beantragen. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten. Unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie ggf. Name und Anschrift eines gesetzlichen Vertreters gespeichert.

---

\*) geändert durch Satzungen vom 20.12.2001,18.12.2007,15.11.2011 und 22.05.2015

\*\*) § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.05.2015, gültig ab 01.06.2015

\*\*\*) Abs. 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.11.2011, gültig ab 25.11.2011

- (2) Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres und bei Personen unter 16 Jahren deren gesetzlicher Vertreter erkennen bei der Anmeldung die Bestimmungen der Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an und geben gleichzeitig die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person und deren Weiterverarbeitung für dienstliche Zwecke.
- (3) Wer zur Ausleihe berechtigt ist, erhält einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis bleibt im Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist nicht übertragbar. Der Bibliotheksausweis ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (4) Wohnungswechsel oder Namensänderung sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.
- (5) Für die Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.
- (6) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### § 3

#### **Benutzung**

- (1) Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzuzeigen.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für alle anderen Medien bzw. Geräte 2 Wochen. \*)
- (3) Die Anzahl der zu entleihenden Bücher ist in das Ermessen der Bibliotheksleitung gestellt. Soweit es sich nicht um Bücher handelt, ist die Anzahl der gleichzeitig entleihbaren Medien bzw. Geräte begrenzt. Die einzelne Obergrenze ist am jeweiligen Medienstandort ausgewiesen. \*)
- (4) Die entliehenen Medien bzw. Geräte sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Gebühr gemäß § 10 der Benutzungs- und Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht, ohne dass es einer besonderen schriftlichen Erinnerung bedarf. Bei schriftlicher Erinnerung fällt zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr an. Gibt der Benutzer/die Benutzerin die entliehenen Medien bzw. Geräte trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht zurück, werden nicht zurückgegebene Medien bzw. Geräte, rückständige Gebühren oder Schadensersatz durch eine städtische Dienstkraft eingezogen. \*)

---

\*) Abs. 2, 3 und 4 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.05.2015, gültig ab 01.06.2015

- (5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für die Medieneinheit vorliegt. Für die Verlängerung ist die Vorlage des Bibliotheksausweises, bei telefonischer Verlängerung und bei Verlängerung per E-Mail bzw. per Internet ist die Angabe der Nummer des Bibliotheksausweises erforderlich. \*) Auf Verlangen der Stadtbibliothek sind die Medien bzw. Geräte vorzulegen. \*\*)
- (6) Ausgeliehene Medien bzw. Geräte können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Bestimmte Medienarten können seitens der Stadtbibliothek von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden. \*\*)
- (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien bzw. Geräte jederzeit zurückzufordern. \*\*)
- (8) Die Stadtbibliothek kann Medien bzw. Geräte jederzeit von der Ausleihe ausschließen. Dies gilt z.B. für Nachschlagewerke aus dem Präsenzbestand. \*\*)

#### **§ 4 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Versmold vorhanden sind, können - soweit möglich - durch den auswärtigen Leihverkehr nach der hierfür geltenden Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken beschafft werden.
- (2) Hierfür sind Gebühren gemäß § 10 der Benutzungs- und Gebührenordnung zu entrichten. Sonstige Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von dem Benutzer zu tragen.
- (3) Die Benutzung dieser bestellten Medien erfolgt nach den Auflagen der gebenden Institution.

#### **§ 5 Internet, EDV-Arbeitsplätze**

- (1) Jugendliche unter 16 Jahren benötigen vor der ersten Nutzung des Internets die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. \*\*)
- (2) Mit der Anmeldung gemäß § 2 erkennt der Benutzer/die Benutzerin oder dessen/deren gesetzlicher Vertreter die jeweils aktuellen Internet-Benutzungsregeln an, die in der Bibliothek aushängen.
- (3) An den EDV-Arbeitsplätzen, insbesondere an Hard- und Software, sind Manipulationen und Veränderungen jeglicher Art unzulässig. Der Benutzer/die Benutzerin haftet für entstandene Schäden.

---

\*) § 3 Abs. 5 Satz 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2007, gültig ab 01.01.2008

\*\*\*) § 3 Abs. 5 Satz 3, Abs.6 bis 8 und § 5 Abs. 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.05.2015, gültig ab 01.06.2015

- (4) Um die Geräte bzw. das Netz der Stadtbibliothek vor Viren zu schützen, ist es untersagt, mitgebrachte Software an den Geräten der Stadtbibliothek einzusetzen.

## **§ 6**

### **Behandlung der Medien, Benutzerhaftung**

- (1) Die Weitergabe ausgeliehener Medien bzw. Geräte an Dritte ist unzulässig. \*)
- (2) Alle Medien bzw. Geräte sind im Interesse der Allgemeinheit sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen, z.B. Beschmutzung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Als Beschädigungen gelten auch Unterstreichungen, Bemerkungen, Markierungen u.ä.  
Vor jeder Ausleihe sind die Medien bzw. Geräte von dem Benutzer/der Benutzerin auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Vorhandene Schäden sind ebenso wie das Fehlen von Bestandteilen (z.B. Spielfiguren, CDs u.ä.) unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden. \*)
- (3) Der Verlust entliehener Medien bzw. Geräte ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Bei Verlust von Medien bzw. Geräten ist Schadensersatz in Höhe des gegenwärtigen Neuanschaffungspreises zu leisten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien bzw. Geräte haftet unabhängig vom eigenen Verschulden der Benutzer/die Benutzerin, auf dessen Bibliotheksausweis entliehen wurde. \*)
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/Benutzerin bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter. Dies gilt auch für den Verlust des Bibliotheksausweises, es sei denn, der rechtmäßige Ausweisinhaber hat den Verlust unverzüglich angezeigt.
- (5) Der Benutzer/die Benutzerin hat die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Versmold haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die in den Räumen der Stadtbibliothek durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Sie haftet ferner nicht für Gegenstände, die in den Räumen der Stadtbibliothek verlorengehen, beschädigt oder gestohlen werden.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien bzw. Geräte entstehen, dies gilt insbesondere für Schäden, die durch die Benutzung von fehlerhaften CD-Rom und anderen Daten- und Tonträgern entstehen könnten. \*)

---

\*) § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.05.2015, gültig ab 01.06.2015

## § 8

### Hausrecht und Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) Der Bibliotheksleitung sowie den von ihr beauftragten Dienstkräften steht das Hausrecht zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken und störendes Verhalten ist in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Räume der Bibliothek mitgebracht werden.
- (3) Während der Benutzung der Bibliothek stehen für Mäntel, Taschen, Schirme usw. Garderoben- und Taschenschränke zur Verfügung. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuzeigen.

## § 9

### Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/-innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung zeitweise oder ganz von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## § 10

### Gebühren

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Benutzungsgebühr für 12 Monate  | 15,00 EUR,  |
| Befreit von der Benutzungsgebühr sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.            |             |
| Ermäßigte Benutzungsgebühr (gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung) für 12 Monate für    | 5,00 EUR,   |
| -Schüler und Schülerinnen, Studierende und Auszubildende   |             |
| -Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren    |             |
| -Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW  |             |
| -Leistungsempfänger nach dem SGBII, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz *)                 |             |
| 2. Einmalige Ausleihe je Medieneinheit   | 1,00 EUR,   |
| soweit der/die Benutzer/in nicht zu dem nach Nr. 1 befreiten Personenkreis gehört,                 |             |
| 3. Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit und je angefangener Woche | 1,00 EUR,*) |

\*) § 10 Nr. 1 und Nr. 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.05.2015, gültig ab 01.06.2015

4. Erste schriftliche Erinnerung	1,00 EUR,
zweite schriftliche Erinnerung	1,50 EUR,
dritte schriftliche Erinnerung	2,50 EUR.
Das Versenden von Erinnerungsschreiben erfolgt frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist.	
5. Einziehen von Medieneinheiten nach § 3 Abs. 4 der Benutzungs- und Gebührenordnung	10,00 EUR,
6. Ausleihe von DVDs; je DVD	2,00 EUR, *)
7. Vorbestellung pro Medieneinheit	0,50 EUR, *)
8. Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises	3,50 EUR, *)
9. Vermittlung einer Medieneinheit im auswärtigen Leihverkehr, pro Bestellung	2,00 EUR, *)
10. Verlust oder Beschädigung von CD-/oder DVD-Hüllen	1,00 EUR, *)
11. Wiederbeschaffung von Spielsteinen	2,50 EUR, *)
12. Verlust oder Beschädigung eines Strichcode-Etiketts	1,00 EUR, *)
13. Anfertigung von Kopien; je Kopie	0,10 EUR. *)
14. Internetgebühren entsprechend den geltenden Internet-Benutzungsregeln. *)	

Sonstige Serviceleistungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

Die Gebühren sind jeweils sofort fällig.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

-----

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung ist am 31.03.2000 gemäß § 17 der Hauptsatzung in den Tageszeitungen „Haller Kreisblatt“ und „Westfalen-Blatt“ öffentlich bekanntgemacht worden.

---

\*) § 10 Nr. 6 eingefügt, die folgenden Nr. auf 7 -14 geändert und Nr. 10 geändert durch Änderungssatzung vom 22.05.2015, gültig ab 01.06.2015

